

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser

– Ergänzte Fassung vom 7. Juni 2013 –

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Nienburg/Weser hat mit einer Bekanntmachung vom 14.03.2012 seine allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) bekannt gegeben und ein Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet. Diese Bekanntmachung soll nunmehr ergänzt werden. Diese Ergänzungen sind in den Bekanntmachungstext eingearbeitet und werden zur Kenntlichmachung kursiv und in Fettdruck dargestellt. Streichungen werden nicht kenntlich gemacht.

I Planungsanlass und Planungsgrundlagen

Der Landkreis Nienburg/Weser ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) für seinen Planungsraum einen Regionalplan (hier Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen. Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne sowie sonstigen von den Gemeinden beschlossenen städtebaulichen Planungen sind bei der Aufstellung des RROP zu berücksichtigen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) soll Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, nämlich

1. zur angestrebten Siedlungs- und Standortstruktur, insbesondere über
 - a) Zentrale Orte,
 - b) Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Grundversorgung,
 - c) raumbedeutsame Siedlungsentwicklungen und industrielle Anlagenstandorte,
 - d) besondere Gemeindefunktionen, wie Entwicklungs- und Standortsschwerpunkte,
2. zur angestrebten Freiraumstruktur, insbesondere über
 - a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz,
 - b) die Belange der Wasserbewirtschaftung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes,
 - c) die Nutzungen im Freiraum,
 - d) die Sanierung von Freiräumen und die Entwicklung von Freiraumfunktionen,
3. zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, insbesondere über
 - a) die Verkehrsinfrastruktur und die Umschlaganlagen von Gütern,
 - b) die Standort- und Trassensicherung für die Energiegewinnung und -verteilung,

c) die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Verschiedenste Ansprüche an die Raumnutzung stellen z.B. der Bodenabbau, die Landwirtschaft, die Energieerzeugung, der Naturschutz, das Wohnen oder der Verkehr. Diese Anforderungen müssen aufeinander abgestimmt und mögliche Konflikte ausgeglichen werden.

Gem. § 3 (4) NROG können die Festlegungen im RROP Gebiete bezeichnen,

- die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete) oder
- die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Das RROP 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser wurde am 18.07.2003 bekannt gemacht und ist 10 Jahre gültig. Bereits im Jahr 2007 wurde eine Änderung des RROP für den Teilbereich Windenergiegewinnung eingeleitet, die derzeit noch im Verfahren ist. Mit der nunmehr vorgelegten öffentlichen Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten ist der offizielle Startpunkt für eine umfassende Änderung aller übrigen Teile des RROP gegeben. So ist gewährleistet, dass das RROP 2003 auch nach dem 18. Juli 2013 solange Gültigkeit besitzt bis die Änderung in Kraft tritt.

II Grundzüge der Planungskonzeption

Anpassung an aktuelle Herausforderungen

Um die Raumordnung an die aktuellen Herausforderungen anzupassen und damit zukunftsfähig zu machen, sollen alle Teile des RROP geändert werden, die einer Aktualisierung bedürfen. Dabei sollen die geänderten Rahmenbedingungen für die Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigt werden. Insbesondere soll eine Anpassung an

- die großen, raumrelevanten Trends des laufenden Jahrzehnts
 - Globalisierung
 - Sektoraler Wandel in der Wirtschaftsstruktur
 - Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Demographischer Wandel
 - Zunahme von Armut und sozialer Polarisierung
 - Wandel und Ausdifferenzierung von Lebensstilen
 - Übergang vom Atomzeitalter zu einem Zeitalter mit überwiegend regenerativer Energieerzeugung
 - Übergang vom fossilen ins postfossile Verkehrszeitalter
 - Klimawandel/Klimaschutz

- die aktuellen Rechtsgrundlagen von Bundes- und Landesebene (v.a. Raumordnungsgesetz und Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung)
- das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008
- die aktuellen Planungen in den Nachbarkreisen,
- die konkreten, raumrelevanten Entwicklungen im Planungsraum erfolgen.

Anpassung an das Raumstrukturelle Leitbild der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus}

Das Raumstrukturelle Leitbild der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus} umfasst Leitziele, die Eingang in das RROP finden sollen. So soll das RROP Regelungen erhalten, welche zum Ziel haben,

- die Umwandlung von Boden für Siedlungszwecke zu begrenzen und die Entwicklung neuer Siedlungsflächen grundsätzlich auf Zentrale Orte zu beschränken,
- die Entwicklungspotenziale der Städte und Gemeinden auf Umbau und Aufwertung der Siedlungskerne statt auf weiteres Wachstum zu lenken,
- die Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten zu bündeln und ihre Erreichbarkeit durch einen bedarfsgerechten Öffentlichen Verkehr zu sichern. Mit ihrer räumlichen Konzentration soll sich die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen erhöhen und somit die Daseinsvorsorge in der Fläche verbessert werden.
- die vielfältige Wirtschaftsstruktur im Kreisgebiet durch den weiteren Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu stärken. Dabei sollen die Sicherung und Anpassung berufsorientierter Bildungseinrichtungen, der Ausbau des Breitband-Internets, die Verbesserung überregionaler Verkehrsverbindungen und die multimodale Verknüpfung der Güterverkehrsträger höchste Priorität haben.
- die natürlichen Potenziale für Trinkwassergewinnung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Rohstoffgewinnung nachhaltig nutzen zu können. Damit sollen sowohl die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als auch die natürlichen Ressourcen als Grundlage der regionalen Wirtschaftsleistung langfristig gesichert werden.
- die Freiräume der Region zu sichern und zu entwickeln. Eine besondere Bedeutung soll dabei dem Klimaschutz, dem vorbeugenden Hochwasserschutz sowie dem Schutz und der Vernetzung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen eingeräumt werden.
- die für Erholung und Tourismus attraktiven Landschaften zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dazu soll sowohl der Schutz tradierter Kulturlandschaften als auch die Gestaltung der durch neue Nutzungen überformten Landschaften zu ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildern gehören (z.B. moderne Energielandschaften).
- die kommunale und regionale Kooperation zum Prinzip der raumstrukturellen Entwicklung zu erheben und regionale Potenziale zu aktivieren. Auf lokaler Ebene soll Kooperation die Qualität der Daseinsvorsorge sichern. Auf regionaler Ebene soll sie die überregionale Wettbewerbsfähigkeit und die Nutzung teilraumspezifischer Begabungen erhöhen.

Anpassung an weitere Vorgaben und Grundlagen

Bei den entwicklungspolitischen Aussagen ist eine stärkere Verzahnung des RROP mit informellen Entwicklungsprogrammen sinnvoll. Denkbar ist u.a. eine Verknüpfung

mit den Regionalen Entwicklungskonzepten für den Landkreis Nienburg/Weser und der REK Weserbergland^{plus}.

Als wichtige Grundlage für die Festlegung von Zielen sollen die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Modellprojekten „Planungskooperation“ (v.a. Fachbeitrag zu Festlegungen im Bereich Freizeit–Erholung–Tourismus) sowie „Umbau statt Zuwachs“ herangezogen werden. Diese Modellprojekte wurden auf der Ebene der REK Weserbergland^{plus} durchgeführt.

Die Zielfestlegungen für die Bereiche Umweltschutz, Natur und Landschaft sollen auf dem Landschaftsrahmenplan basieren, der derzeit neu aufgestellt wird. Als weiteres wichtiges Dokument wird das Klimaschutzkonzept für den Landkreis Nienburg zu berücksichtigen sein.

Die Zielfestlegungen zum Thema Windenergienutzung werden derzeit in einer Teiländerung des RROP überarbeitet. Mit dem Abschluss dieses Verfahrens wird erst im Jahr 2013 gerechnet. Die nunmehr beabsichtigte Änderung des RROP wird diesen Themenbereich daher nicht umfassen. Es ist beabsichtigt, beide Änderungen nach ihrem Inkrafttreten in Form einer redaktionellen Neu-Bekanntmachung zusammenzuführen.

Aufbau des RROP

Das RROP besteht aus

- einer Beschreibenden Darstellung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000 (räumlich konkrete Ziele und Grundsätze der Raumordnung)
- einer Begründung
- einem Umweltbericht mit gesonderter Darstellung des Ergebnisses einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Struktur von Grundsätzen und Zielen des RROP soll an die Vorgaben und die Systematik des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 angepasst werden.

Trotz der oben genannten Mehrteiligkeit ist beabsichtigt, ein möglichst „schlankes“ RROP zu entwerfen. Es soll sich weitgehend auf solche Themen konzentrieren, die in besonderem Maße einer Regelung durch die Raumordnung bedürfen und die mit den Mitteln der Regionalplanung wirksam gesteuert werden können.

Thematische und Räumliche Bereiche, die nicht Gegenstand der 2. Änderung des RROP sind

Die 2. Änderung umfasst thematisch und räumlich alle Bereiche des RROP mit Ausnahme

- ⇒ **der Festlegungen zum Thema Windenergiegewinnung für den gesamten Planungsraum (dieses Thema wird in der 1. Änderung des RROP bearbeitet)**
- ⇒ **der Festlegungen zum Thema Rohstoffgewinnung für die räumlichen Bereiche, die Gegenstand der 3. Änderung des RROP sind. Die 3. Änderung umfasst räumlich ganz oder teilweise folgende Flurstücke:**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stolzenau	9	113/58, 112/57, 114/58, 115/59, 116/60, 117/61, 118/62, 56/3, 119/62, 76/5, 78/6, 52/5, 55/4
Müsleringen	7	49, 126, 45/1, 45/2, 47, 48, 96, 119, 86, 25, 4/2, 5/2, 121, 26, 24/2, 23

Inhalt des RROP und Schwerpunkte der Fortschreibung

Alle Zielfestlegungen, Begründungen und erläuternden Inhalte aus dem RROP 2003 (Ausnahme: Teilbereich Windenergiegewinnung) sollen auf ein Anpassungserfordernis geprüft und aktualisiert bzw. ggf. ergänzt, gestrichen oder komplett neu formuliert werden.

Inhaltliche Schwerpunkte der Überarbeitung werden voraussichtlich folgende Themenbereiche sein (Gliederung nach LROP 2008; nicht vollständig):

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur

- ⇒ stärkere Berücksichtigung der demographischen Entwicklungen
- ⇒ Berücksichtigung aktueller, strategischer Zielsetzungen

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- ⇒ Stärkere Berücksichtigung der Sicherung der Daseinsvorsorge

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte, darunter

- ⇒ Überprüfung der zentralörtlichen Funktionszuweisungen
- ⇒ Festlegung der Grundzentren in Abhängigkeit von ihren zentralörtlichen Funktionen und ihrer Bedeutung als Standort für die Sicherung der Daseinsvorsorge
- ⇒ ggf. Festlegung von Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen
- ⇒ Festlegung der Zentralen Orte als „Zentrale Siedlungsgebiete“

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen, darunter

- ⇒ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge
- ⇒ Festlegung von Versorgungskernen in den zentralen Orten mit einem gebündelten und konzentrierten Angebot an vorhandenen oder geplanten Einzelhandels- oder Komplementärangeboten.

3.1 Entwicklung der Freiraumstruktur

- ⇒ Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft auf der Grundlage des derzeit in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplanes

⇒ Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

⇒ Land- und Forstwirtschaft: Berücksichtigung der Veränderungen in der Agrarstruktur:

- Erzeugung regenerativer Energie als wirtschaftliches Standbein für landwirtschaftliche Unternehmen.
- Zunahme von Massentierhaltungsanlagen.

⇒ Rohstoffgewinnung: Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an den aktuell erreichten Abbaustand.

⇒ Landschaftsgebundene Erholung: Berücksichtigung der Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aus den im Rahmen des Modellprojekt Planungskooperation erarbeiteten Festlegungen zum Funktionsbereich „Erholung, Freizeit und Tourismus“ in Regionalen Raumordnungsprogrammen.

- Entwicklung von Erholungsschwerpunkten
- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung bzw. Tourismus
- Festlegung von regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen.

⇒ Wassermanagement: Anpassung der Raumordnungsziele an die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

⇒ Hochwasserschutz: Festlegung der HQ100-Bereiche als Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie weiterer gefährdeter Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

4.1 Mobilität und Verkehr

⇒ Schienerverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr: Anpassung an den aktuellen Nahverkehrsplan (soll im Jahr 2012 neu aufgestellt werden)

⇒ Fahrradverkehr: Berücksichtigung des Nationalen Radverkehrsplans 2020 (derzeit in Aufstellung)

⇒ Straßenverkehr: Anpassung und Ergänzung von Festlegungen zu Ortsumgehungen u.a. Ausbaumaßnahmen

⇒ Güterverkehrszentren: Darstellung des geplanten, trimodalen Güterverkehrszentrums an der Weser im Süden der Stadt Nienburg.

4.2 Energie

⇒ Das Thema Windenergie wird nicht im Rahmen der Fortschreibung bearbeitet. Die Ergebnisse dieser RROP-Änderung und des derzeit bereits laufenden Teiländerungsverfahrens Windenergiegewinnung sollen später im Zuge einer redaktionellen Bekanntmachung zusammengeführt werden.

⇒ Sonstige Regenerative Energien (Biogas, Photovoltaik, Nachwachsende Rohstoffe u.a.): Prüfung der Erforderlichkeit von Festlegungen.

III Verfahrensablauf, Beteiligung

Schritte des Aufstellungsverfahrens

Zur Änderung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG gehören folgende Schritte:

1. Bekanntgabe der Planungsabsichten - Einleitung des Änderungsverfahrens
2. Erarbeitung eines RROP-Änderungsentwurfs
3. Beteiligungsverfahren, Abwägung
4. Beteiligung der politischen Gremien, Beschluss
5. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung - Inkrafttreten der RROP-Änderung
7. Redaktionelle Neubekanntmachung der beiden RROP-Änderungen

Es wird davon ausgegangen, dass Schritte 1 und 2 bis einschließlich 2013, Schritte 3 und 4 bis einschl. 2014, Schritte 5 und 6 frühestens im Jahr 2015 erfolgen können.

Beteiligte am Änderungsverfahren

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten soll allen betroffenen Stellen die Möglichkeit eröffnet werden, frühzeitig durch Vorschläge und Anregungen am Änderungsverfahren mitzuwirken (siehe unten).

Im Zuge von Verfahrensschritt Nr. 3 (Beteiligungsverfahren) wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum RROP-Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Zu den öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht erhalten, gehören:

- die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG (Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz,
- die benachbarten Länder sowie
- die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 ROG
- die benachbarten Träger der Regionalplanung.

Umweltprüfung

Bei der Änderung des RROP ist eine Umweltprüfung durchzuführen (siehe § 4 NROG). Sie ist ein unselbständiger Teil des Änderungsverfahrens. Deshalb ist beabsichtigt, die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltprüfung mit denen des

RROP-Änderungsverfahrens so zu harmonisieren, dass sie weitgehend parallel erfolgen können (z.B. das Beteiligungsverfahren).

Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabebereich von Umweltauswirkungen der RROP-Änderung betroffen sein können, werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt werden (Scoping).

Beteiligung bei der Entwurfserarbeitung

Alle betroffenen Stellen werden hiermit aufgefordert, zu den Ergänzungen der Planungsabsichten Hinweise und Anregungen sowie Informationen mitzuteilen, soweit diese für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs relevant sind. Bitte geben Sie diese Mitteilungen sowie ggf. entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Konzepte, Untersuchungen, Fachpläne) schriftlich

bis zum 31.08.2013

an den

Landkreis Nienburg/Weser,
Stabsstelle 54 Regionalentwicklung,
Kreishaus am Schloßplatz,
31582 Nienburg.

Es besteht ferner die Möglichkeit, Ihre Anregungen per Email an

rrop@kreis-ni.de

unter dem Kennwort „2. Änderung RROP“ mitzuteilen. Bitte übersenden Sie kartographische Inhalte nach Möglichkeit im shape-Format.

Sollte aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer Dienststellen erforderlich sein, wird um kurzfristige Nachricht gebeten.

Der Landrat

17.06.2013